

Statuten

der

**Peach Property Group AG
(Peach Property Group Ltd)
(Peach Property Group SA)**

(CHE-101.066.456)

I. FIRMA, DAUER, SITZ, ZWECK DER GESELLSCHAFT

Artikel 1

Unter der Firma Peach Property Group AG (Peach Property Group Ltd) (Peach Property Group SA) besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft, welche den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts untersteht. Der Sitz der Gesellschaft ist in Zürich.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen in allen Bereichen des Bauwesens, insbesondere die Übernahme von Generalplaner-, Generalunternehmer- und Totalunternehmeraufträgen im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Liegenschaften erwerben, vermitteln, verwalten, vermieten und veräussern.

Die Gesellschaft kann Patente, Handelsmarken und technische und industrielle Kenntnisse erwerben, verwalten, verwerten und übertragen; die Gesellschaft kann sich an anderen Industrie- und Handelsunternehmen beteiligen, im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen und alle mit den vorgenannten Zwecken unmittelbar oder mittelbar zusammenhängende Geschäfte tätigen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 5'487'627.-- und ist eingeteilt in 5'487'627 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- (Franken einen). Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Artikel 3a

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal CHF 2'655'761 erhöht durch Ausgabe von höchstens 2'655'761 voll zu liberierenden Namenaktien à nominal je CHF 1.--, davon

- a) bis zu einem Betrag von CHF 279'914 durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche Mitarbeitenden der Gesellschaft und von Konzerngesellschaften gewährt worden sind. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen;

- b) bis zu einem Betrag von CHF 2'375'847 zur Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen, ähnlichen Obligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre für die Wandel- und/oder Optionsrechte kann durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden, wenn solche Obligationen bzw. Finanzmarktinstrumente ausgegeben werden zum Zwecke

- (i) des Erwerbs oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- (ii) der Übernahme oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft;
- (iii) der Begebung der Wandel- und/oder Optionsanleihe zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern;
- (iv) ihrer Festübernahme durch eine oder mehrere Banken mit anschliessendem öffentlichem Angebot.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht gemäss Abs. 2 Ziffer (i) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (ii) hiervor durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen wird, hat der Ausgabepreis der mit den Wandel- und/oder Optionsrechte zu erwerbenden Aktien den Marktbedingungen zu entsprechen und die Ausübungsfrist ist auf höchstens 10 Jahre zu beschränken.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht gemäss Abs. 2 Ziffer (iii) und/oder gemäss Abs. 2 Ziffer (iv) hiervor durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen wird, sind die Anleiheobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren und die Ausübungsfrist der Options- und/oder der Wandelrechte auf höchstens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiheobligationen anzusetzen.

Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

Artikel 4

Die Aktien werden in Form von Wertrechten (im Sinne des Obligationenrechts) ausgestaltet. Der Aktionär kann jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Aktien verlangen. Den Aktionären steht kein Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Urkunden zu.

Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen werden die Aktien als Bucheffekten verwahrt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Die Gesellschaft kann ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Über Aktien in Form von Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) kann nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifiziert werden, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit Urkunden für Aktien drucken und ausliefern (Einzelkunde/Zertifikate/Globalkunde).

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Unter Vorbehalt von gesetzlichen Einschränkungen können ferner durch Statutenänderung Aktien in solche von grösserem Nennwert zusammengelegt oder in solche von kleinerem Nennwert zerlegt werden.

Artikel 5

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse sowie Nationalität (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Jede Namens- und Adressänderung (inkl. Änderung der Nationalität und Wechsel des Wohnsitzes bzw. Sitzes) muss der Gesellschaft mitgeteilt werden, ansonsten im Verhältnis zur Gesellschaft weiterhin die bisherigen Angaben massgebend sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Verwaltungsrat führt zudem ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden. Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktienbuchs und/oder des Wertrechtbuchs an einen Dritten delegieren.

Der Eintrag eines Erwerbers im Aktienbuch, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Ab dem 20. Tag vor der Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Die Stimmrechte der Erwerber und damit zusammenhängende Rechte bleiben in dieser Zeit suspendiert.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern:

- a) sie nachweisen, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden als Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung sie Aktien halten bzw. wenn sie diese Informationen auf erste Aufforderung hin unverzüglich schriftlich offenlegen. Die übrigen Bestimmungen der Statuten, insbesondere die Artikel 4, 8 und 10 gelten sinngemäss auch für Nominees. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.
- b) die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft und/oder ihre Gruppengesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen. In Zusammenhang mit dem durch Gruppengesellschaften der Gesellschaft betriebenen Projektentwicklungs- und Immobiliengeschäft ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt, die Eintragung von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu verweigern, wenn der Nachweis der schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft und/oder ihrer Gruppengesellschaften infolge der Eintragung gefährdet sein könnte.

Zur Verhinderung einer allfälligen ausländischen Beherrschung im Sinne des BewG trägt der Verwaltungsrat einen ausländischen Aktionär als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch nur ein, sofern die Gesamtzahl der mit Stimmrecht eingetragenen Aktien ausländischer Aktionäre inkl. der Anzahl Aktien des entsprechenden ins Aktienbuch einzutragenden ausländischen Aktionärs gemessen an der Gesamtzahl der mit Stimmrecht

von der Gesellschaft ausgegebenen und eingetragenen Aktien aller Aktionäre den Grenzwert von 25% nicht überschreitet und die Anzahl der vom entsprechenden ausländischen Aktionär alleine oder zusammen mit verbundenen oder in gemeinsamer Absprache handelnden Aktionären gehaltenen, mit Stimmrecht eingetragenen Aktien 10% nicht überschreitet. Sind diese Grenzwerte überschritten, ist der Verwaltungsrat nicht verpflichtet, einen solchen Aktionär in das Aktienbuch einzutragen. Der Verwaltungsrat ist jedoch berechtigt, nicht aber verpflichtet, einen solchen ausländischen Aktionär dennoch einzutragen, sofern eine Verfügung der zuständigen Bewilligungsbehörde beigebracht wird, wonach die Gesellschaft und ihre Gruppengesellschaften auch nach der Eintragung des zusätzlichen ausländischen Aktionärs im Aktienbuch nicht ausländisch beherrscht wird. Als ausländischer Aktionär im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Aktionäre, welche gemäss Art. 5 BewG in Verbindung mit Art. 6 BewG als Personen im Ausland gelten sowie Nominees, welche die dahinterstehenden Aktionäre nicht offengelegt haben.

Verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre werden bei der Anwendung dieses Artikels 5 wie ein Aktionär bzw. Erwerber behandelt.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die gemäss Artikel 5 Abs. 3 lit. a verlangten Daten nicht offengelegt werden. Der betroffene Aktionär oder Nominee muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Aktienbuchführung und zur Konkretisierung der Eintragungsvoraussetzungen und -beschränkungen zu erlassen, insbesondere Anforderungen an den Nachweis über Erwerb und Halten im eigenen Namen und für eigene Rechnung, prozentuale Grenzen für die Eintragung von Personen im Ausland insgesamt und für einzelne, verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre sowie Regeln für die Verteilung freier Ausländerplätze festzulegen

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

a) Die Generalversammlung

Artikel 6

Die Generalversammlung der Aktionäre ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und gegebenenfalls des Konzernprüfers sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung (sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung);
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die jährliche Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 29 und 33 dieser Statuten;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Überdies fasst die Generalversammlung Beschluss über alle sonstigen Gegenstände, die der Verwaltungsrat oder ein anderes Organ der Gesellschaft ihr zum Entscheid unterbreiten.

Artikel 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

Die Generalversammlung kann einberufen werden durch den Verwaltungsrat, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren. Der Verwaltungsrat beruft eine Generalversammlung auch ein, wenn dies von Aktionären, die zusammen mindestens einen Zehntel aller Aktien vertreten, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) verlangt wird.

Artikel 8

Die Einberufung von Generalversammlungen erfolgt durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie schriftlich durch gewöhnlichen Brief unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände und der gestellten Anträge an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung.

Aktionäre, die mindestens 3% aller Aktien vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern das Traktandierungsgesuch mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Gesellschaft eintrifft.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Davon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung. Darin eingeschlossen sind erneute Anträge des Verwaltungsrates auf Genehmigung der Vergütungen gemäss Art. 26 Abs. 5 dieser Statuten, wenn die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags verweigert hat.

Bei der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung ist zu erwähnen, dass der Geschäftsbericht und der Vergütungsbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle am Hauptsitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für die Aktionäre aufliegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Im Falle einer Universalversammlung im Sinne von Art. 701 des Schweizerischen Obligationenrechtes kann auf die Beachtung der vorgenannten Formvorschriften verzichtet werden.

Artikel 9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Verwaltungsrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Artikel 10

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am 20. Tag vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.

Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär, einen Dritten oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung.

Artikel 11

Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, ist die Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der vertretenen Aktienstimmen beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden durch die Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmen nicht als abgegeben gelten.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende das geheime Verfahren anordnet oder die Generalversammlung dies so beschliesst.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 12

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der jeweils nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder fällt dieser aufgrund fehlender Unabhängigkeit oder aus anderen Gründen aus, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen ad interim für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung (Art. 16 Ziffer 12). Bereits abgegebene Vollmachten und Instruktionen behalten ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern der Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet hat.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Allgemeine Weisungen eines Aktionärs sind sowohl bezüglich den in der Einladung zur Generalversammlung gestellten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen als auch bezüglich nicht angekündigten oder zu neuen Anträgen zulässig.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronische Weise Vollmachten und Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte zu erteilen. Vollmachten und Weisungen können nur für die jeweils nächste Generalversammlung erteilt werden.

b) Der Verwaltungsrat

Artikel 13

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Im Übrigen konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst. Der Verwaltungsrat bestimmt den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 14

Die Verwaltungsratsmitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Wiederwahl ist möglich. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein. Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Artikel 15

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist im Weiteren unter Vorbehalt von Art. 16 dieser Statuten berechtigt, die Geschäftsführung und Vertretung durch Erlass eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder an andere natürliche Personen (Direktoren, Geschäftsführer), die nicht Aktionäre sein müssen, zu übertragen.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Erstellung des Vergütungsberichtes;
8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

9. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
10. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt sowie Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
11. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht;
12. die Bestimmung eines Interimsverwaltungsratspräsidenten, von Interimsmitgliedern des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ad interim jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung bei entsprechenden unterjährig auftretenden Vakanzen.

Artikel 17

Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies als notwendig erscheint. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 18

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung über einen Kapitalerhöhungsbericht und für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der stimmenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 19

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf schriftlichem Wege (einschliesslich Telefax oder E-Mail) getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt; jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss gemäss Art. 17 Abs. 2 dieser Statuten protokolliert werden.

Artikel 20

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf ausserhalb der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften insgesamt höchstens fünfzehn Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von nicht gemeinnützigen Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, davon höchstens fünf Mandate in Rechtseinheiten, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind.

Die Anzahl der Mandate in anderen, nicht unter Absatz 1 dieses Artikels fallenden Rechtseinheiten ist beschränkt auf fünfzehn.

Mandate und Anstellungen in miteinander verbundenen Unternehmen resp. die in Ausübung der Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ausgeübt werden, gelten als ein Mandat.

Generell nicht unter die vorliegende Beschränkung fallen:

- Mandate bei Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt.

Kurzfristige Überschreitungen aufgrund zeitlich unterschiedlichen Wahlen und Demissionen sind zulässig.

c) **Der Vergütungsausschuss des Verwaltungsrates**

Artikel 21

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Fällt die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses unter zwei, bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder ad interim (Art. 16 Ziffer 12).

Artikel 22

Der Vergütungsausschuss ist ein vorbereitender Ausschuss für den Verwaltungsrat und hat, soweit in diesen Statuten oder in einem Reglement nicht explizit anders geregelt, keine Entscheidungskompetenz. Er hat in Bezug auf die Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Erstellen und Überprüfung der Vergütungspolitik zu Handen des Verwaltungsrates, Überprüfung der Umsetzung der Vergütungspolitik und Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zur Vergütungspolitik an den Verwaltungsrat;
2. Erstellen und Überprüfung des Vergütungssystems zu Handen des Verwaltungsrates, Überprüfung der Umsetzung von Vergütungsmodellen und Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zum Vergütungssystem an den Verwaltungsrat;
3. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zur Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung inklusive Vorbereitung des Vorschlages für den jeweils der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreitenden maximalen Gesamtbetrag;
4. Prüfung des jährlichen Lohnbudgets der Gesellschaft sowie der Grundsätze der Auszahlung der variablen Vergütungen an die Mitarbeitende ausserhalb der Geschäftsleitung;
5. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrates zur Genehmigung der Vergabe von Mandaten der Gesellschaft oder Gruppengesellschaften an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und nahestehende juristische und natürliche Personen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung, Personalwesen und damit zusammenhängenden Bereichen zuweisen. Der Verwaltungsrat regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

d) Die Geschäftsleitung

Artikel 23

Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.

Artikel 24

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung darf ausserhalb der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften insgesamt höchstens drei Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von nicht gemeinnützigen Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, übernehmen, davon höchstens ein Mandat in einer Rechtseinheit, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind.

Die Anzahl der Mandate in anderen Rechtseinheiten als unter Absatz 1 dieses Artikels fallenden Rechtseinheiten ist beschränkt auf zehn.

Mandate und Anstellungen in miteinander verbundenen Unternehmen resp. die in Ausübung der Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ausgeübt werden, gelten als ein Mandat.

Generell nicht unter die vorliegende Beschränkung fallen:

- Mandate bei Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt.

Die Annahme neuer Mandate bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

Kurzfristige Überschreitungen aufgrund zeitlich unterschiedlichen Wahlen und Demissionen sind zulässig.

e) Die Revisionsstelle

Artikel 25

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr für eine einjährige Amtsdauer und unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen fachlichen Befähigung und Unabhängigkeit eine Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Befugnissen und Pflichten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

IV. VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

a) Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 26

Die Generalversammlung genehmigt jährlich bindend die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge

- a) der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung (gemäss Art. 29) und
- b) der erfolgsunabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr (gemäss Art. 33 Abs. 1) sowie
- c) der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Generalversammlung stattfindet (gemäss Art. 33 Abs. 2). Vor Genehmigung dürfen keinerlei Zahlungen von erfolgsabhängigen Vergütungen für die betreffende Periode geleistet werden.

Der Verwaltungsrat berechnet die Beträge nach denselben Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden; sie können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten. Eine Überschreitung von genehmigten Beträgen aufgrund von Währungsschwankungen ist möglich.

Der Verwaltungsrat legt an der auf das betreffende Geschäftsjahr folgenden, ordentlichen Generalversammlung den Vergütungsbericht für das zurückliegende Geschäftsjahr zur nicht bindenden, konsultativen Genehmigung vor.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung einen neuen Antrag stellen oder er beruft innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung ein und legt der Generalversammlung einen neuen Antrag für den Gesamtbetrag vor oder aber er setzt einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest und unterbreitet diese(n) der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung. Im Rahmen eines derart festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

b) Vergütung des Verwaltungsrates

Artikel 27

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Vereinbarungen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates dauern von der Wahl bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 28

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechenden Vergütung.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus:

- a) einer von der Funktion im Verwaltungsrat und dem Einsitz in Ausschüssen abhängigen modulartig aufgebauten Vergütung und
- b) einer von der Erreichung von Zielen der Gesellschaft abhängigen variablen Vergütung

zuzüglich der Beiträge der Gesellschaft an die Sozialversicherungen. Nicht als Vergütung gelten Entschädigungen für nachgewiesene Spesen und Pauschalspesen bis zur steuerlich anerkannten Höhe.

Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass ein Teil der Vergütung in Form von Aktien entrichtet wird. Die Anzahl Aktien wird auf der Basis des durchschnittlichen Aktienkurses der letzten zehn Handelstage im abgelaufenen und der ersten zehn Handelstage im neuen Geschäftsjahr ermittelt. Die auf diesem Weg zugeteilten Aktien sind für eine einjährige Periode ab dem Zuteilungstag gesperrt.

Artikel 29

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden.

c) Vergütung der Geschäftsleitung

Artikel 30

Unbefristete Verträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, dürfen keine Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten vorsehen; sind solche Verträge befristet, dürfen sie keine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten vorsehen.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwölf Monaten eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe pro Jahr den Betrag der letzten vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten fixen Vergütung nicht übersteigen darf.

Artikel 31

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechenden Vergütung.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus

- a) einem Basislohn und weiteren erfolgsunabhängigen Elementen, wie Zuschläge für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Verwaltungsräten von Konzerngesellschaften oder die Übernahme besonderer Aufgaben oder Aufträgen (zusammen die erfolgsunabhängigen Vergütung) und

b) einer erfolgsabhängigen Vergütung

zuzüglich der Beiträge der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und die berufliche Vorsorge sowie weiterer Nebenleistungen der Gesellschaft (insbesondere Geschäftsfahrzeuge) Nicht als Vergütung gelten Entschädigungen für nachgewiesene Spesen und Pauschalspesen bis zur steuerlich anerkannten Höhe.

Die erfolgsabhängigen Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung sind sowohl von der Erreichung von Zielen der Gesellschaft als auch von der Erreichung persönlicher Ziele abhängig. Sie richten sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütung fest. Die maximale erfolgsabhängige Vergütung ist für jedes Geschäftsleitungsmitglied – vorbehaltlich nachfolgender Ausnahme – auf 150% seiner erfolgsunabhängigen Vergütung begrenzt. In begründeten Fällen kann der Verwaltungsrat für einzelne Mitglieder der Geschäftsleitung auch einen höheren Anteil der erfolgsabhängigen Vergütung beschliessen.

Die Gesamtvergütung berücksichtigt Erfahrung, Verantwortungsstufe, Aufgabengebiet, fachliche Kompetenzen und Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds, Zielerreichung sowie Marktverhältnisse.

Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass ein Teil der Vergütung in Form von Aktien entrichtet wird. Die Anzahl Aktien wird auf der Basis des durchschnittlichen Aktienkurses der letzten zehn Handelstage im abgelaufenen und der ersten zehn Handelstage im neuen Geschäftsjahr ermittelt. Die auf diesem Weg zugeteilten Aktien sind für eine einjährige Periode ab dem Zuteilungstag gesperrt.

Artikel 32

Die Mitglieder der Geschäftsleitung können an Options- und Beteiligungsplänen beteiligt werden. Der Options- bzw. Beteiligungsplan wird vom Vergütungsausschuss ausgearbeitet und vom Verwaltungsrat beschlossen. Auf Basis des so beschlossenen Options- bzw. Beteiligungsplans kann der Verwaltungsrat Options- und/oder Wandelrechte an Mitglieder der Geschäftsleitung (Berechtigte) nach freiem Ermessen zuteilen und mit den Berechtigten entsprechende Verträge abschliessen. Der Ausübungszeitpunkt (Vesting) und das Ablaufdatum der zugeteilten Options- bzw. Wandelrechte bestimmen sich nach dem betreffenden Options- bzw. Beteiligungsplan und/oder dem Vertrag mit dem Berechtigten. Options- bzw. Wandelrechte, die nicht spätestens am Tag vor dem Ablaufdatum ausgeübt werden, erlöschen am Ablaufdatum ohne weiteres und entschädigungslos. Ebenso verfallen Options- bzw. Wandelrechte ohne weiteres und entschädigungslos, wenn das Vertragsverhältnis mit dem Berechtigten vor dem Ausübungszeitpunkt aus etwelchem Grund endet. Endet das Vertragsverhältnis mit dem Berechtigten nach dem Ausübungszeitpunkt, sind noch nicht ausgeübte Options- bzw. Wandelrechte während einer im Options- bzw. Beteiligungsplan festgelegten beschränkten Dauer weiterhin ausübbar.

Der Wert der Options- bzw. Wandelrechte wird zum Zeitpunkt der Zuteilung anhand eines anerkannten Bewertungsmodells evaluiert und fliesst im Zuteilungsjahr in die Gesamtvergütung des Berechtigten ein.

Artikel 33

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsunabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für das auf die jeweilige Generalversammlung folgende Geschäftsjahr genehmigt werden.

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Generalversammlung stattfindet, genehmigt werden.

Artikel 34

Die Gesellschaft und deren Konzerngesellschaften sind ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 40% des geltenden Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode durch die Generalversammlung bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden, einschliesslich Entschädigungen von aufgrund des Stellenwechsels entstandenen Nachteilen.

Artikel 35

Die Gesellschaft kann Mitgliedern der Geschäftsleitung Kredite und Darlehen pro Person bis zu einem Maximalbetrag von der Hälfte der jeweiligen jährlichen erfolgsunabhängigen Vergütung gewähren.

V. GESCHÄFTSJAHR, GEWINNVERTEILUNG UND MITTEILUNGEN

Artikel 36

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Bücher müssen je auf das Ende eines Geschäftsjahres abgeschlossen und die Jahresrechnung baldmöglichst nach Abschluss des Geschäftsjahres der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.

Artikel 37

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.

Artikel 38

Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. des Zustellungsbevollmächtigten.

Das Schweizerische Handelsamtsblatt ist das Publikationsorgan der Gesellschaft.

Zürich, 19. Dezember 2003
Revidiert: Zug, 8. Januar 2008
Revidiert: Zug, 7. März 2008
Revidiert: Zug, 23. Dezember 2008
Revidiert: Zug, 24. Juni 2009
Revidiert: Zürich, 18. Juni 2010
Revidiert: Zug, 26. Juli 2010
Revidiert: Zug, 8. Oktober 2010
Totalrevidiert: Zug, 4. November 2010
Revidiert: Zug, 10. November 2010
Revidiert: Bäch, 26. April 2012
Revidiert: Küsnacht, 7. März 2013
Revidiert: Zürich, 17. Mai 2013
Revidiert: Küsnacht, 17. März 2014
Revidiert: Küsnacht, 16. März 2015
Revidiert: Zürich, 8. Mai 2015
Revidiert, Küsnacht, 17. März 2016
Revidiert, Zürich, 27. März 2017
Revidiert, Zürich, 5. April 2017
Revidiert, Zürich, 11. Mai 2017
Revidiert, Zürich, 21. März 2018
Revidiert, Zürich, 15. Mai 2018
Revidiert, Zürich, 18. März 2019

Der Vorsitzende:

Peter Bodmer